



Amtsblatt

Nr. 5 vom 24.02.2017

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 149 "Am Teichkamp"
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

- 2./ Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 22.02.2017 zur Gebührensatzung
für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan vom 18.11.2015

- 3./ Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017 vom 22.02.2017

- 4./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot

- 5./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot



1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 149 "Am Teichkamp"
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat am 21.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Nr. 3 des Ratsbeschlusses zur Sitzungsvorlage PIVA 2/126 vom 09.07.2002

„(...) 3. Der Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“ i.d.F. vom 26.04.2002 wird gemäß §10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 26.04.2002 wird zugestimmt.

Das Plangebiet liegt an der östlichen Stadtgrenze der Stadt Haan nördlich der BAB 46. Es wird begrenzt durch rückwärtige Grundstücksflächen am Wibbelrather Weg im Norden, die Straße ‚Am Teichkamp‘ im Osten, eine ehemalige Straßenbahntrasse (heute Fußweg) im Süden und landwirtschaftliche Flächen / Brachflächen im Westen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.“

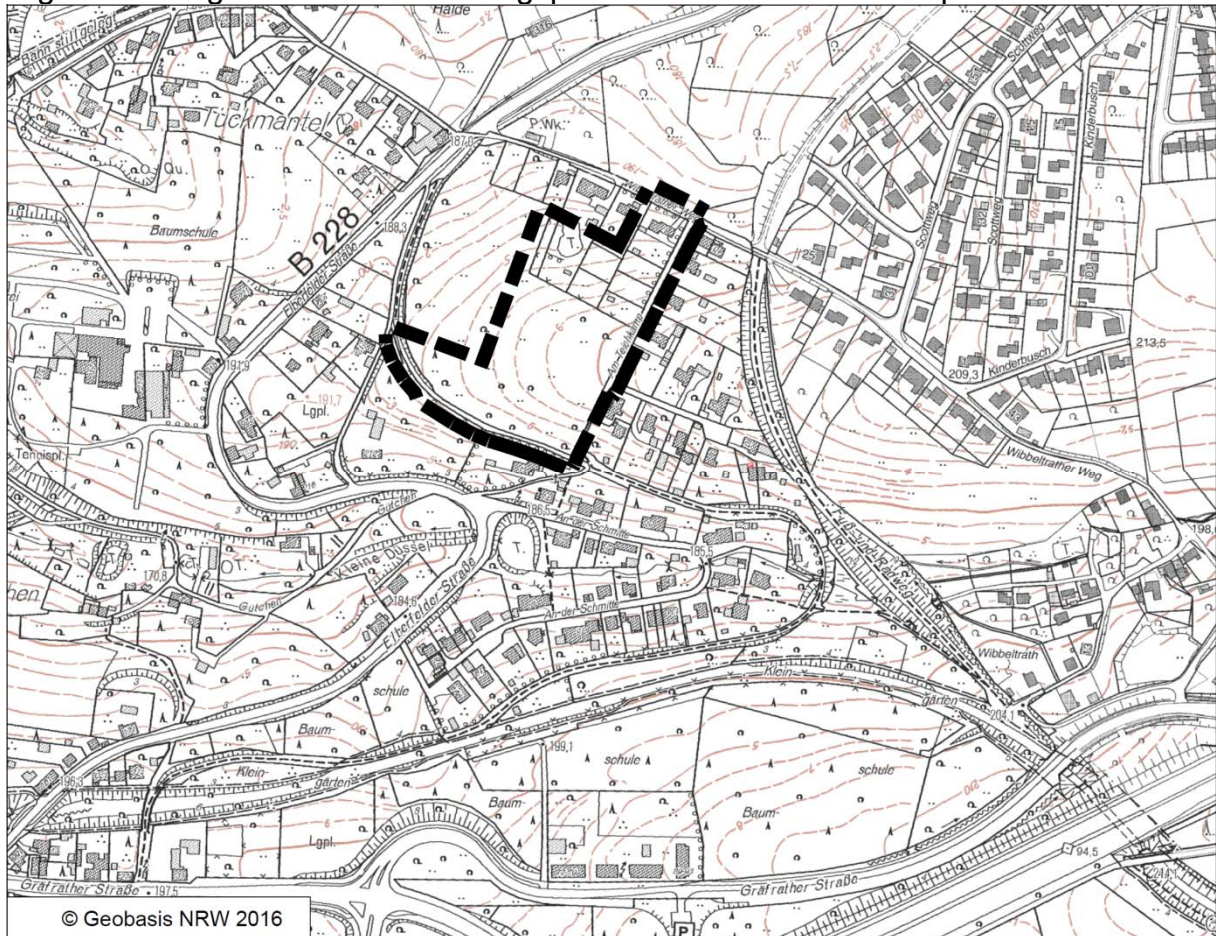
wird aufgehoben.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 149 „Am Teichkamp“ in der Fassung vom 09.01.2017 mit der Begründung in der Fassung vom 09.01.2017 wird zugestimmt. Das Plangebiet liegt an der östlichen Stadtgrenze der Stadt Haan nördlich der BAB 46. Es wird begrenzt durch rückwärtige Grundstücksflächen am Wibbelrather Weg im Norden, die Straße ‚Am Teichkamp‘ im Osten, eine ehemalige Straßenbahntrasse (heute Fußweg) im Süden und landwirtschaftliche Flächen / Brachflächen im Westen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

3. Der beschlossene Planentwurf in der Fassung vom 09.01.2017 mit der Begründung in der Fassung vom 09.01.2017 und den nach Einschätzung der Stadt Haan wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Ziel der Bauleitplanung ist es, westlich der Straße „Am Teichkamp“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohngrundstücken zu schaffen. Mit der Planung soll neben einer Neuerschließung der Parzelle Nr.182 auch eine Bebaubarkeit der tiefen Gartengrundstücke am Wibbelrather Weg ermöglicht werden.

Lage des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 149 "Am Teichkamp"



ohne Maßstab

Die öffentliche Auslegung des Bauleitplangentwurfs incl. seiner Begründung und der nach Einschätzung der Stadt Haan wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit

vom 06.03.2017 bis zum 07.04.2017

im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 108, im vorgenannten Verwaltungsgebäude.

Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

- Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Stadt Haan (www.haan.de unter Rathaus\Stadtentwicklung\Projektliste\BP 149).

Zu den Bauleitplanentwürfen sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf, gegliedert nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB, u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	regionalplan & uvp Peter Stelzer GmbH, Unterlagen jeweils in der Fassung vom 09.01.2017	Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter insbesondere unter Berücksichtigung der in den folgenden Fachgutachten und Stellungnahmen behandelten Themen sowie Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zum Artenschutz, zur Eingriffsregelung, zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Fachgutachten	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), regionalplan & uvp peter stelzer GmbH, Freren, 10.11.2016	Beschreibung der naturräumlichen Ausstattung, Aussagen in Bezug auf die Eingriffsvermeidung und –minderung, Ausgleichsbilanzierung der unvermeidlichen Eingriffe
	Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“, regionalplan & uvp peter stelzer GmbH, Freren, 31.10.2016	Überprüfung der Relevanz der Planung in Bezug auf die Betroffenheit insbesondere streng geschützter Arten
	Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, 02.05.2016	Prognose der Verkehrslärmimmissionen, Empfehlung von Lärmschutzmaßnahmen
	Geotechnischer Bericht BoG 83/01/1843 zum Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“, Urbanski Ingenieurbüro für Geotechnik und Baustoffprüfung, Münster-Hiltrup, 01.08.2001	Aussagen zur Tragfähigkeit des Untergrundes sowie zur Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Mettmann (Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Kreisgesundheitsamt, Untere	Aussagen zur Regional- und Flächennutzungsplanung, zu Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Altlasten, Umweltbezogener

	Landschaftsbehörde) Schreiben vom 14.03.2001, 20.03.2001, 27.02.2002, 29.05.2002, 15.10.2002	Gesundheitsschutz, Landschaftsplan, Umweltprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutz
	Staatliches Umweltamt, Schreiben vom 15.03.2001, 24.04.2002	Aussagen zum Immissions- schutz und zu wasser- und abfallwirtschaftlichen Themen
	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung, Schreiben vom 16.10.2001	Aussagen zu möglichen Kampfmitteln
	Bergisch-Rheinischer Wasserverband, Schreiben vom 08.03.2001, 25.03.2002	Aussagen zum Gewässerschutz
	Forstamt Mettmann, Schreiben vom 01.03.2002	Aussagen zu Belangen des Waldes
	Straßen NRW, Schreiben vom 28.03.2002	Aussagen zur verkehrlichen Anbindung des Gebietes an die B 228
	Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 15.03.2001	Aussagen zur landwirtschaftlichen Nutzung und zur naturschutzrechtl. Eingriffsregelung
	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 03.07.2001	Aussagen zur Vorgehensweise bei Auftreten von Bodendenkmälern
	Stadtwerke Haan, Schreiben vom 14.03.2001	Aussagen zur technischen Ver- und Entsorgung sowie zur Wasserschutzzone IIIA der ehemaligen Wassergewinnungsanlage Vohwinkeler Straße
	Stadt Wuppertal, Schreiben vom 28.06.2001	Aussagen zur verkehrlichen Berücksichtigung des geplanten Frachtzentrums in Vohwinkel
	AGNU Haan, Schreiben vom 09.03.2001, 02.04.2002	Stellungnahme in Bezug zur Flächennutzungsplanung, zur Versiegelung, zur Nutzung von Solarenergie und zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan abgegeben werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit dem Antrag nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nach § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Haan zur öffentlichen Auslegung der Bauleitplanentwürfe übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Haan am 21.02.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 22.02.2017
Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke

2. /

**Änderungssatzung vom 22.02.2017
zur Gebührensatzung
für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan
vom 18.11.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24. November 1992 (GV NW S. 458), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - in ihren z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 21.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Neufestsetzung der Gebührensätze**

- (1) In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „370“ durch die Zahl „339“ ersetzt.
- (2) In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „157“ durch die Zahl „279“ ersetzt.

**§ 2
Sonstige Änderungen**

- (1) § 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
"Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen."
- (2) In § 1 Abs. 4 wird folgender Satz vorangestellt:
"Ist der RTW / KTW auf Anforderung ausgefahren, aber nicht benutzt worden, so werden die vollen Gebühren erhoben."

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 22.02.2017

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

3. /

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017
vom 22.02.2017**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.02.2017 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen innerhalb der Fußgängerzone Neuer Markt und Dieker Straße dürfen jeweils am Sonntag, dem

- 19. 03. 2017, anlässlich des Brunnenfestes,

- 09. 07. 2017, anlässlich Haan à la carte

zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden. Während der vg. Zeit dürfen am 09. 07. 2017 auch Verkaufsstellen in der Fußgängerzone Friedrichstraße geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 22. 02. 2017

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

4./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3091881320 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 10.02.2017

5./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3091125975 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 17.02.2017